

bildung-stmk.gv.at

Abteilung Präs/3 Personal Pflichtschulen

Martin Czerwinka Sachbearbeiter martin.czerwinka@bildung-stmk.gv.at +43 5 0248 345 - 191

Monika Lackner Sachbearbeiterin monika.lackner@bildung-stmk.gv.at +43 5 0248 345 - 188

Körblergasse 23, 8011 Graz

Geschäftszahl: VISte1/503-2023 Graz, 21. November 2023

An die

Cluster- bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter allgemein bildenden Pflichtschulen in der Steiermark

Personalplanung 2024/2025 Teil I

- 1. Fristen diverser Ansuchen
- 2. Bekanntgabe beabsichtigter Ruhestandsversetzungen
- 3. Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis ab 01.09.2023
- 4. Fachdidaktische Ausbildung im Rahmen des Sondervertrages
- 5. Quereinstieg Einsatz im zertifizierten Fach
- 6. Informationen zum Ausschreibungsverfahren
- 7. Sonstiges

Sehr geehrte Schulleiterin / Schulclusterleiterin!

Sehr geehrter Schulleiter / Schulclusterleiter!

Die Hauptausschreibung freier Stellen für das Schuljahr 2024/2025 wird in der Steiermark erstmals für Bund und Land zum selben Termin vom 23.04.2024 bis 03.05.2024 stattfinden.

Damit dies planungstechnisch möglich wird, bedarf es einer Vorverlegung der Personalplanung.

1. Fristen diverser Ansuchen

Ansuchen um Versetzungen sind bis **20.12.2023** der Bildungsdirektion vorzulegen. Überregionale Versetzungswünsche werden bis zum **07.02.2024** abgehandelt und auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden.

Versetzungsansuchen von Lehrpersonen der Privatschulen werden in die Personalplanung eingebunden. Überregionale Versetzungen von im Unterricht stehenden Lehrpersonen während des Unterrichtsjahres werden aus pädagogischen und organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht durchgeführt.

Ansuchen um einen Karenzurlaub sind bis 20.12.2023 zu stellen. Nur in Ausnahmefällen wird ein Karenzurlaub bewilligt werden können (siehe Erlass VILa2/0085-2020 vom 15.Oktober 2020). Karenzurlaubsansuchen zur Betreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder bilden eine Ausnahme, von deren Genehmigung kann bereits jetzt ausgegangen werden.

Ansuchen um Herabsetzung der Jahresnorm aus beliebigem Anlass gemäß § 45 LDG 1984 (betrifft Teilzeitbeschäftigung für Landeslehrpersonen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) sind bis zum 20.12.2023 zu stellen

Anträge auf Stundenänderung für Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IL und PD unbefristet für das Schuljahr 2024/25 sind bis zum **20.12.2023** zu stellen.

Ansuchen für eine Unterrichtstätigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus sind bis zum 31.01.2024 (formlos) zu stellen und zu begründen.

Sämtliche der oben angeführten Ansuchen sind über ISO.web der Bildungsdirektion vorzulegen.

2. Bekanntgabe beabsichtigter Ruhestandsversetzungen

Viele Stellen, die durch Ruhestandsversetzungen frei werden, müssen rechtzeitig ausgeschrieben werden, um den Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten. Besonders davon betroffen sind die **Monate September bis November**. Schulleiter/innen, Schulclusterleiter/innen werden deshalb ersucht, ihr Kollegium von der angespannten Personalsituation in Kenntnis zu setzen und Personen, die im Kalenderjahr 2024 in diesen Monaten in den Ruhestand zu treten beabsichtigen, den Außenstellenmitarbeiter/innen der Bildungsdirektion bis **31.01.2024** bekanntzugeben. Diese Information dient ausschließlich der Personalplanung. Sie ist kein verbindliches Ansuchen um Ruhestandsversetzung.

3. Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis von Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L und PD rückwirkend ab 01.09.2023

Diesbezügliche Anträge können bei Erfüllung folgender Kriterien bis 20.12.2023 gestellt werden:

- es besteht eine mindestens 3-jährige Dienstleistung als Lehrperson zum 31.12.2023 beim Land Steiermark als Dienstgeber,
- eine mittelfristige Verwendung (3 Jahre) ist gesichert,
- der Verwendungserfolg wurde aufgewiesen.

4. Fachdidaktische Ausbildung im Rahmen des Sondervertrages

Gemäß den neuen Sondervertragsrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 24.08.2023 sind bei Neuanstellungen von Sondervertragslehrpersonen Hochschullehrgänge im Ausmaß von 20, 60 bzw. 90 ECTS innerhalb von acht Jahren zu absolvieren. Die Pädagogische Hochschule Steiermark (PHSt) wird nach Möglichkeit die fachdidaktische Ausbildung den Fächern angepasst anbieten. Um sie darin zu unterstützen bzw. der Schulleitung die Möglichkeit zu bieten, direkt auf die Weiterbildung ihrer Sondervertragslehrpersonen Einfluss zu nehmen, werden die Schul- und Schulclusterleitungen ersucht, ab **01.12.2023** das für die fachdidaktische Ausbildung gewünschte Fach auf der angepassten Dienstantrittsmeldung zu vermerken. Dieses wird in den Sondervertrag übernommen und ist in weiterer Folge innerhalb eines Monats nach Dienstbeginn den Hochschulen vorzuweisen.

Dieses Angebot betrifft Fächer des Sekundarstufenbereiches bzw. DAZ und Inklusion des Primarstufenbereiches.

5. Quereinstieg - Einsatz im zertifizierten Fach

Nicht nur Sondervertragslehrpersonen, sondern auch Quereinsteiger/innen mit einem von der Zertifizierungskommission festgelegten Fach arbeiten bereits als Lehrpersonen an den Schulen. Sie verfügen über einen Dienstvertrag ohne finanzielle Abschläge, jedoch die Auflage, an der Pädagogischen Hochschule Steiermark Lehrgänge im Ausmaß von 60 bzw. 90 ECTS zu absolvieren. Eine diesbezügliche Voraussetzung ist ein Beschäftigungsausmaß im zertifizierten Fach von mindestens 6 Wochenstunden. Die Schulleitungen haben die Einhaltung dieser Auflage zu gewährleisten. Falls dies nicht möglich ist, muss der zuständigen Außenstelle der Bildungsdirektion Meldung erstattet werden, damit über eine Nebenschule bzw. im Wege einer Versetzung diese Auflage erfüllt werden kann.

6. Informationen zum Ausschreibungsverfahren

Im Zuge umfangreicher Ausschreibungen wird es wieder zu zahlreichen Mehrfachbewerbungen und Erstreihungen derselben Personen kommen. Eine Einschränkung der Mehrfachbewerbungen ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Aus diesem Grund wird die Personalstelle, falls es zu keiner Einigung unter den Schulleitungen kommt, die Entscheidung treffen und sich vorrangig an der Dringlichkeit des Bedarfs sowie an der Präferenz der sich bewerbenden Person orientieren. Deshalb ist es wichtig, nach Möglichkeit mit mindestens drei Bewerber/innen Bewerbungsgespräche zu führen und diese Personen auch zu reihen.

Personen, die von der Personalstelle einer Schule zugewiesen wurden, sind in ISO.web auf Grund der Synchronisierung an den Schulen, an denen sie sich auch beworben haben, nicht mehr sichtbar.

Falls sich auf eine Ausschreibung hin niemand bewerben sollte bzw. die Bewerber/innen sich für diese Stelle als nicht genügend qualifiziert erweisen, werden die Schulleiter/innen bzw. Schulclusterleiter/innen ersucht, dies der Personalstelle per E-Mail mitzuteilen. Ob die Stelle

neuerlich ausgeschrieben oder eine schulinterne Lösung (Änderung der Lehrfächerverteilung) angestrebt wird, ist mit den zuständigen Außenstellenmitarbeiter/innen abzuklären.

Bewerber/innen, die nicht erstgereiht wurden, werden von der Personalstelle nach Abschluss des Verfahrens über eine standardisierte E-Mail benachrichtigt.

Es darf keine Zusage zur Erstreihung durch die Schul- bzw. Schulclusterleitung aus Gründen der Haftung getätigt werden, bevor diese durch die Personalstelle in der Bildungsdirektion bestätigt wurde.

Im Falle einer Klage wird die Bildungsdirektion sich an den betreffenden Schulleitungen / Schulclusterleitungen schadlos halten (z.B. Klage auf Verdienstentgang, verursacht durch eine Zusage, welche wegen einer anderen Personalmaßnahme, wie Versetzung einer Lehrperson auf diese Stelle, nicht eingehalten werden konnte).

Der Abschluss des Auswahlverfahrens (Reihung) in ISO.web darf erst nach Durchführung der Bewerbungsgespräche vorgenommen werden.

Erstreihungen müssen umfassend begründet werden, damit bei etwaigen Beanstandungen die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung gewährleistet ist.

Auswahlverfahren sind binnen zwei Wochen zu beenden.

7. Sonstiges

Landesvertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IIL sowie des pädagogischen Dienstes (befristet) können zwar um Versetzung, aber nicht um Bewilligung von Karenzurlauben ansuchen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Formblätter, die auf der Homepage der Bildungsdirektion für Steiermark als Download zur Verfügung gestellt werden, verwiesen: https://www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare/lehrpersonen/land.html

Von den Landesvertragslehrpersonen sind ausschließlich diese Formulare zu verwenden.

Auf die Einhaltung der oben angeführten Fristen wird besonders hingewiesen, da von der Bildungsdirektion verspätet eingelangte Anträge keiner unmittelbaren Bearbeitung zugeführt werden und weiters auch nicht gleichrangig in der Personalplanung berücksichtigt werden können.

Die eingebrachten Ansuchen sind verbindlich, das heißt, dass eine Rückziehung schriftlich zu erfolgen hat. Nach Erhalt einer Versetzungsverfügung ist der Nichtantritt des Dienstes an der neuen Dienststelle nur in berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen möglich.

Schulleiter/innen und Schulclusterleiter/innen werden ersucht, die Vollständigkeit aller Daten und Angaben auf den Ansuchen zu prüfen und sie erforderlichenfalls durch die Landesvertragslehrpersonen ergänzen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle bisher vorgelegten Versetzungsansuchen nicht mehr evident gehalten werden.

Von diesem Erlass sind alle Landesvertragslehrpersonen ihrer Schule nachweislich in Kenntnis zu setzen. Auch ist Sorge zu tragen, dass Lehrpersonen, die vom Dienst abwesend sind (Beschäftigungsverbot, Karenz, Karenzurlaub, Dienstunfähigkeit, Dienstzuweisung usw.), informiert werden.

Für Landesvertragslehrpersonen, die an einer Privatschule unterrichten, gilt dieser Erlass sinngemäß.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Paulmichl

elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

- 1. die Pädagogischen Abteilungen der Bildungsdirektion im Leitweg im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis und Koordinierung.
- 2. den Zentralausschuss Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen
- 3. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung
- 4. die Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark, Schulamt
- 5. Herrn Michael Bozanovic, Fachinspektor für die Freikirchen in Österreich, E-Mail: michael.bozanovic@freikirchen.at
- 6. Frau Dr. Anita Brandstätter, Fachinspektorin für Buddhismus, E-Mail: fiost@buddismus-austria.at
- 7. Herrn Mag. Branislav Djukaric, Fachinspektor für orthodoxe Religion,
 - E-Mail: schulamt@orthodoxekirche.at
- 8. Herrn Mag. Hüseyin Genc, Fachinspektor für die Alevitische Glaubensgemeinschaft,
 - E-Mail: schulamt@aleviten.at
- 9. Herrn Mag. Marcel Kink, Fachinspektor für Neuapostolische Religion,
 - E-Mail: fachinspektor-religion.steiermark@nak.at
- 10. Herrn Ali Kurtgöz, Fachinspektor für islam. Religion, E-Mail: ali.kurtgoez@bildung-stmk.qv.at
- 11. Herrn Albert Schromm-Sukop, Fachinspektor für altkatholische Religion,
 - E-Mail: albert.sukop@altkatholiken.at
- 12. Frau Ebtissam Soliman, Fachinspektorin für koptisch-orthodoxe Religion,
 - E-Mail: ebtesamsoli@live.at